

RECHTSANWÄLTE
PROCHNOW & KONRAD
FACHANWÄLTE FÜR MEDIZINRECHT

**Das Medizinische
Versorgungszentrum (MVZ)**

Durch das Gesundheitsmodernisierungsgesetz wurde in § 95 SGB V ein neues fach- und berufsgruppenübergreifendes Element in der ambulanten Leistungserbringung eingeführt. Als Vorbild für diese neue Versorgungsform galten die Polikliniken der ehemaligen DDR.

Das MVZ ist definiert als fachübergreifende, ärztliche Einrichtung, das sich grundsätzlich in seiner Rechtsform aller zulässiger Organisationsformen bedienen darf, sofern diese nicht nur berufsrechtlich sondern auch zivilrechtlich zulässig sind. Damit besteht also auch die Möglichkeit das MVZ als eine Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH) zu führen.

Zulässige Gesellschafter eines MVZ's sind alle nach dem SGB V zugelassenen Leistungserbringer, einschließlich Apotheker und Träger zugelassener Krankenhäuser. Ausgenommen ist die pharmazeutische Industrie.

Innerhalb der berufs- und vertragsärztlichen Schranken ist sogar die Filialbildung möglich.

Hinsichtlich der ärztlichen Leistungserbringung bieten sich für das MVZ zwei wesentliche Varianten, nämlich die Angestelltenvariante und die Freiberuflervariante.

Bei der Angestelltenvariante verzichten die Vertragsärzte zu Gunsten des MVZ auf ihre vertragsärztliche Zulassung und sind Angestellte des MVZ als Vollzeit- oder Teilzeit-Beschäftigte.

Auf einen Vertragsarztsitz können maximal vier angestellte Ärzte beschäftigt werden (vgl. Bedarfplanungsrichtlinie-Ärzte).

Das MVZ kann bereits gehaltene Vertragsarztsitze durch andere angestellte Ärzte nach besetzen oder das MVZ kann sich beim Zulassungsausschuss um die Nachbesetzung ausgeschriebener Vertragsarztsitze bewerben. Nach fünf Jahren haben ärztliche Gründungsgesellschafter die Möglichkeit das MVZ unter Zurücklassung ihrer Zulassung zu verlassen und erhalten für ihr Fachgebiet neue Zulassungen zur vertragsärztlichen Versorgung unabhängig von der Bedarfsplanung.

Im Falle der Freiberuflervariante stellen die Vertragsärzte ihre vertragsärztlichen Zulassungen nur zur Verfügung. Die Zulassung des MVZ überlagert die fortbestehenden Zulassungen der Vertragsärzte, denn Träger der Leistungserbringung und Abrechnung soll ja das MVZ sein.

In allen Fällen der Zulassung ist die Genehmigung des Zulassungsausschusses bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung erforderlich.

Als Standort und Kopperationspartner bietet sich das Krankenhaus an. Das MVZ kann entweder nur in den Krankenhausräumlichkeiten angesiedelt werden oder das Krankenhaus selbst wird Träger des MVZ.